

**Beschluss des EK ZÜS  
zum Arbeitsgebiet  
Aufzugsanlagen  
[A]**

**ZÜS  
BA-016**

**Abgestimmt im EK ZÜS      Schriftliche Abstimmung**

**27.05.2022**

**Bewertung von Fangvorrichtungen und Auslöseeinrichtungen durch die ZÜS gemäß Prüfungen nach TRBS 1201 Teil 4**

**1            Vorbetrachtung**

Für Aufzugsanlagen müssen gemäß TRBS 1201 Teil 4 Fangvorrichtungen und Auslöseeinrichtungen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nach 3.2.3.2 (2) 8. auf Grundlage Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV und bei der wiederkehrenden Prüfung (Hauptprüfung) nach 3.3 (2) 21. auf Grundlage Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 BetrSichV von einer ZÜS geprüft werden.

**2            Ziel dieses EK ZÜS-Beschlusses**

Ziel ist es, bei den o.g. Prüfungen gemäß TRBS 1201 Teil 4, eine einheitliche Vorgehensweise und einen einheitlichen Bewertungsmaßstab der ZÜS für die Prüfung der von Fangvorrichtungen und Auslöseeinrichtungen sicherzustellen.

Die Erläuterungen betreffen die TRBS 1201 Teil 4 Punkt 3.2.3.2 (2) 8. und 3.3 (2) 21.

Prüfung von Fangvorrichtungen und Auslöseeinrichtungen:

- a) bei Sperrfangvorrichtungen ist die Funktionsfähigkeit zu prüfen;
- b) bei Bremsfangvorrichtungen in Aufzugsanlagen mit einer Betriebsgeschwindigkeit bis einschließlich 1 m/s ist eine Prüfung der Funktionsfähigkeit ausreichend, wenn
  - 1) die Einstellung den Freifallbedingungen entspricht,
  - 2) die Einstellung so gesichert ist, dass deren Änderung nicht unentdeckt bleibt (z. B. durch Plombieren) und
  - 3) der Einbau der Bremsfangvorrichtung eine Sichtkontrolle im Rahmen der Prüfung der Funktionsfähigkeit erlaubt;
- c) bei Bremsfangvorrichtungen in Aufzugsanlagen mit einer Betriebsgeschwindigkeit >1 m/s ist die Funktionsfähigkeit unter Zuhilfenahme geeigneter Mess- und Prüfmittel, eines anerkannten Prüfsystems oder einer Belastung zu prüfen;

**ERLÄUTERUNG 1:**

Die Beschaffenheitsanforderungen der eingebauten Fangvorrichtung sind hier als Bewertungsgrundlage zu berücksichtigen (zum Beispiel unter Beachtung der vorgegebenen Hüllkurven).

Die TRBS 1201 Teil 4, Punkt 3.2.3.2. (2) 8. d) und e) sowie Punkt 3.3 (2) 21. d) bleiben unberührt.

**ERLÄUTERUNG 2:**

Die Beschaffenheitsanforderungen der verbauten Fangvorrichtung sind bei den Prüfungen zu beachten, so hat bei Fangvorrichtungen nach DIN EN 81-20, die mittlere Verzögerung zwischen 0,2 g und 1,0 g zu liegen, während bei Fangvorrichtungen nach TRA 200 der Bereich zwischen 0,2 g und 1,4 g liegen kann.